

BVGer C-4135/2007 vom 10. April 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4135_2007

FR: TAF C-4135/2007 du 10 avril 2008

IT: TAF C-4135/2007 del 10 aprile 2008

Regeste

Sozialhilfe an Auslandschweizer

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 VGG aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BJ betreffend Fürsorgeleistungen an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nach Art. 14 ASFG.

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Als Verfügungsadressat ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und er hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung (vgl. Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (vgl. Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publ. Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 3.1

Gemäss Art. 1 ASFG gewährt der Bund im Rahmen dieses Gesetzes Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die sich in einer Notlage befinden, Fürsorgeleistungen. Im Zentrum steht dabei eine Übernahme notwendiger Lebenskosten

einer bedürftigen Person mit Auslandschweizerstatus im Aufenthaltsland. Entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität der öffentlichen Sozialhilfe wird solche Unterstützung nur an Personen ausgerichtet, die ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können (Art. 5 ASFG). In dringenden Fällen kann die schweizerische Vertretung die unumgängliche Überbrückungshilfe gewähren (Art. 14 Abs. 2 ASFG).

E. 3.2

Gemäss Art. 11 Abs. 1 ASFG kann Hilfsbedürftigen die Unterstützung vor Ort verweigert und die Heimkehr in die Schweiz nahe gelegt werden, wenn dies in ihrem wohlverstandenen Interesse oder demjenigen ihrer Familie liegt. Ob die Heimkehr im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen liegt, ist nach fürsorgerischen Grundsätzen zu beurteilen, finanzielle Erwägungen sollen nicht ausschlaggebend sein (Art. 14 Abs. 1 ASFV). Von der Nahelegung einer Heimkehr ist laut Art. 14 Abs. 2 ASFV namentlich dann abzusehen, wenn Menschlichkeitsgründe dagegen sprechen, insbesondere wenn enge Familienbande zerrissen oder aus einem Aufenthalt von längerer Dauer sich ergebende enge Beziehungen zum Aufenthaltsstaat zerstört würden, wenn die Hilfsbedürftigkeit bloss von kurzer Dauer oder solange der Hilfsbedürftige oder einer seiner Familienangehörigen transportunfähig ist.

E. 3.3

Unter Berufung auf den historischen Gesetzgeber (Botschaft des Bundesrates vom 6. September 1972 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer, BBl 1972 II 548 ff.) geht das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass eine auf gewisse Dauer angelegte Unterstützung vor Ort nur für solche Auslandschweizer in Frage kommen soll, die sich im Ausland eine Existenz aufgebaut haben, dort weitgehend integriert und nachträglich in eine finanzielle Notlage geraten sind. Zudem muss eine gewisse Zukunftsperspektive bezüglich der selbständigen Finanzierbarkeit des Lebensunterhalts erkennbar sein. Dagegen sollen in der Regel keine Leistungen beansprucht werden können, wenn es darum geht, sich eine Existenz im Ausland erst aufzubauen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2A.654/2005 vom 9. Dezember 2005 E. 2.1 und 2A.43/2007 E. 3.2, jeweils mit weiteren Hinweisen). In gleicher Weise erachtet es das Bundesgericht als mit der Natur des Gesetzes (als einem eigentlichen Fürsorgeerlass) nicht vereinbar, jemandem, dessen Existenz bei einem Aufenthalt in der Schweiz (durch eine andere Art der Bereitstellung von Mitteln) gesichert erscheint, Fürsorgeunterstützung zukommen zu lassen, wenn er gerade und allein wegen seiner Ausreise - auf unabsehbare Zeit - unterstützungsbedürftig wird (Urteil des Bundesgerichts 2A.555/2001 vom 19. Dezember 2001 E. 1.b).

E. 4.1

Strittig ist nach dem bisher Gesagten einzig, ob der Beschwerdeführer vor Ort zu unterstützen oder ob ihm - allenfalls unter Gewährung einer Überbrückungshilfe - die Heimkehr nahe zulegen ist.

E. 4.2

Die Vorinstanz geht bei der Ablehnung des vorliegenden Unterstützungsgesuches davon aus, dass dem Beschwerdeführer eine Heimkehr nahe zulegen ist, weil er sich noch nicht besonders lange in den Niederlanden aufhalte und es ihm nicht gelungen sei, dort eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen. So genannte Menschlichkeitsgründe im Sinne von

Art. 14 Abs. 2 ASFV seien keine ersichtlich. Insbesondere würden mit der Heimreise nicht zwingend Familienbande zerrissen und es sei auch nicht davon auszugehen, dass die Hilfsbedürftigkeit nur von kurzer Dauer sein werde.

E. 4.3

Dagegen macht der Beschwerdeführer sinngemäss geltend, er habe schon seit 1988 und damit viele Jahre nicht mehr in der Schweiz gelebt. Seit Ende 2002 sei er in den Niederlanden zuhause. Die Rückkehr in die Schweiz im Jahre 2005 habe nicht seinem freien Willen entsprochen und es sei in der Folge auch nicht geglückt, ihn hier sozial und wirtschaftlich wieder zu integrieren. Demgegenüber seien seine Zukunftsaussichten in den Niederlanden intakt und er werde in absehbarer Zeit wirtschaftlich auf eigenen Füssen stehen.

E. 4.4.1

Aus den Akten ergibt sich folgendes Bild: Nachdem der Beschwerdeführer von 1988 bis 2002 in Zagreb und Wien gelebt und gearbeitet hatte, liess er sich im Jahre 2002 in Rotterdam nieder. Trotz diversen Bemühungen gelang es ihm bis zu seiner Rückkehr in die Schweiz im Frühjahr 2005 nicht, in den Niederlanden beruflich Fuss zu fassen. Sein gesamtes Vermögen war aufgebraucht und gemäss eigenen Angaben hat er von der Unterstützung seiner Freundin gelebt. Am 22. April 2005 kehrte der Beschwerdeführer unter Bevorschussung der Heimreisekosten gemäss ASFG in die Schweiz - wunschgemäss nach Y. _____ - zurück. Während seiner Anwesenheit hier wurde er über weite Strecken von der Stadt Y. _____ unterstützt. So erhielt er vom Tag seiner Ankunft bis zum 31. Juli 2005 und vom 1. März 2006 bis Ende April 2007 Sozialhilfe. Während einer gewissen Zeit ging er einer ihm vermittelten Arbeit nach. Offenbar ohne die Fürsorgebehörden über seine Rückkehr nach Rotterdam zu informieren, meldete er sich am 25. April 2007 in Y. _____ ab und am 16. Mai 2007 wieder bei der schweizerischen Vertretung in Den Haag an. Gleichzeitig beantragte er - weil mittellos - Unterstützung vor Ort gemäss ASFG.

E. 4.4.2

Dem Beschwerdeführer ist es unbestrittenermassen bisher nicht gelungen, sich in den Niederlanden eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Dies gilt sowohl für die Zeit seines ersten, knapp zweieinhalbjährigen Aufenthaltes, wie auch für die Zeit seit seiner Rückkehr dorthin im April 2007. Gemäss seiner eigenen Darstellung hat der Beschwerdeführer immer von den Zuwendungen seiner niederländischen Lebenspartnerin gelebt. Dass sich seine (wirtschaftlichen) Zukunftsperspektiven nun wesentlich günstiger präsentieren sollen, wird von ihm zwar geltend gemacht, kann aber nicht überzeugen. Der Beschwerdeführer hat Prognosen in zeitlicher Hinsicht über den Antritt einer konkreten Stelle gestellt, die inzwischen längst hätten eintreffen müssen. Dass er die Fürsorgebehörden über die Entwicklungen nicht auf dem Laufenden hielt, kann nicht weiter erstaunen. Denn die Art und Weise, wie der Beschwerdeführer die Umstände seines angeblichen neuen Arbeitsverhältnisses umschrieben hat, und die Tatsache, dass er dazu nicht die geringsten Belege lieferte, liessen von Anfang an berechtigte Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Angelegenheit zu. Der vom Beschwerdeführer an den Tag gelegte Optimismus bezüglich seiner beruflichen und wirtschaftlichen Perspektiven scheint vor dem Hintergrund seiner bisherigen Erfahrungen im Aufenthaltsland nicht gerechtfertigt. Tatsache ist, dass nicht von stabilen, auf Dauer gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen und davon ausgegangen werden kann, dass eine Unterstützung nur für eine vorübergehende, absehbare Zeit zu

leisten wäre. Auf der anderen Seite war der Lebensunterhalt des Beschwerdeführers während dessen Aufenthalt in der Schweiz - obwohl er auch hier keiner dauerhaften Erwerbstätigkeit nachgehen konnte - gesichert. Dieses Faktum lässt sich mit dem Umstand nicht relativieren, dass der Beschwerdeführer nicht aus freien Stücken hierher zurückgelangt sein und mit den zuständigen Fürsorgestellten Anstände gehabt haben will.

E. 5

Bleibt zu prüfen, ob gegen einen Abbruch des Aufenthalts in den Niederlanden sprechende, so genannte Menschlichkeitsgründe im Sinne von Art. 14 Abs. 2 ASFV anzunehmen sind:

E. 5.1

Der bisherige Aufenthalt des Beschwerdeführers in den Niederlanden bemisst sich, selbst wenn man die erste Phase zwischen Ende 2002 und April 2005 miteinbezieht, noch nicht besonders lange. Kommt hinzu, dass er bei seiner erstmaligen Wohnsitznahme in den Niederlanden bereits über 50 Jahre alt war. Von einer tiefen Verwurzelung in der Wahlheimat in beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht kann nach dem bisher Gesagten nicht ausgegangen werden. In sozialer Hinsicht wird eine solche zwar behauptet, aber in keiner Weise konkretisiert (zur Mitwirkungspflicht bei der Offenlegung solcher Verhältnisse vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.302/2002 vom 24. Juni 2002 E. 3.1 mit Hinweis auf BGE 124 II 361 E. 2b S. 365). Dass der Beschwerdeführer gewisse freundschaftliche Beziehungen knüpfen konnte, dürfte einer Selbstverständlichkeit entsprechen und ist vor dem Hintergrund des insgesamt erst wenige Jahre dauernden Aufenthaltes entsprechend zu relativieren. Daran vermag auch der Einwand des Beschwerdeführers, in der Schweiz über keine sozialen Kontakte mehr zu verfügen, nichts zu ändern.

E. 5.2

Es gilt auch nicht als erstellt, dass eine Heimkehr enge Familienbande zerreißen würde. Der Beschwerdeführer will zwar seit Jahren in Partnerschaft mit einer Niederländerin leben. Dass es im Falle einer fürsorgerisch bedingten Heimkehr des Beschwerdeführers nicht mehr möglich sein sollte, diese Partnerschaft auf die eine oder andere Weise leben zu können, wurde vom Beschwerdeführer zwar (im Zusammenhang mit seiner ersten Heimkehr) angedeutet, aber nicht in nachvollziehbarer Weise dargelegt. Als Angehörige eines EU-Mitgliedstaates hätte die Lebenspartnerin bei beabsichtigter Erwerbstätigkeit gar einen originären Aufenthaltsanspruch in der Schweiz (vgl. Art. 4 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit [nachfolgend: FZA, SR 0.142.112.681] i.V.m. Art. 2 des Anhangs I zum FZA).

E. 5.3

Nicht ausser Acht zu lassen gilt es schliesslich präjudizielle Überlegungen und Gründe der Rechtsgleichheit, steht es doch nicht im Belieben und der freien Disposition einer Empfängerin oder eines Empfängers von Sozialhilfeleistungen, sich in einem Land eigener Wahl von der Schweiz aus unterstützen zu lassen (Urteil des Bundesgerichts 2A.555/2001 vom 19. Dezember 2001 E. 1b); dies gilt erst recht, wenn eine Person voraussichtlich auf lange Sicht unterstützungsbedürftig bleiben wird. Die Kosten einer Unterstützung im Auswanderungsland im Vergleich mit denjenigen einer Unterstützung in der Schweiz sind dabei - wie bereits erwähnt - nicht massgeblich (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 ASFV).

E. 5.4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen durfte die Vorinstanz zu Recht annehmen, die Heimkehr des Beschwerdeführers liege in dessen wohlverstandenen Interesse und gegen einen Abbruch des Aufenthalts in den Niederlanden sprechende, so genannte Menschlichkeitsgründe beständen keine. Sowohl hinsichtlich der wirtschaftlichen Perspektiven als auch mit Blick auf die Langzeitbedürfnisse des Beschwerdeführers und auf fürsorgliche Gesichtspunkte muss eine Rückkehr in die Schweiz deshalb heute als wünschbar betrachtet werden.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die Ausrichtung von Fürsorgeleistungen nach dem ASFG zu Recht verweigert hat.

E. 7

Demnach gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde richtig und vollständig festgestellt und die Vorinstanz hat auch ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der besonderen Umstände ist jedoch von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 9

Der Beschwerdeführer hat der Aufforderung durch das Bundesverwaltungsgericht, gestützt auf Art. 11b Abs. 1 VwVG ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen, keine Folge gegeben. Das Urteil ist ihm deshalb durch amtliche Publikation zu eröffnen (Art. 36 Bst. b VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.